



1. Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Aufgaben der privaten Kindertagesstätte Allnest, nachfolgend Allnest genannt, und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), sowie dem Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) und den dazugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Kindertagesstätte als Einrichtung des gemeinnützigen Vereins Allnest e.V., nachfolgend Allnest e.V. genannt, versteht sich als familienergänzende Einrichtung mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, nachfolgend Eltern genannt.

2. Anmeldung

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist eine schriftliche Anmeldung. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Benutzungsordnung, die Beitragstabelle und die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte Allnest an.

3. Aufnahme

- 3.1. Die Aufnahme von Kindern erfolgt durch den schriftlichen Betreuungsvertrag zwischen dem Allnest e.V. und den Eltern. Diese Benutzungsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrags.
- 3.2. Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. In die Kinderkrippe werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. Die Aufnahme jüngerer Kinder ist im Einzelfall möglich, wenn ein besonderer Grund hierfür besteht. Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.
- 3.3. Mindestens ein Elternteil, dessen Kinder die Einrichtung besuchen, muss entweder persönlich oder der Arbeitgeber eines Elternteils Vollmitglied des Vereins sein.
- 3.4. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Gegebenenfalls kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- 3.5. Bei Buchung eines 2- oder 3-Tage-Platzes in der Kinderkrippe erfolgt die Aufnahme befristet für ein Krippenjahr.
- 3.6. Geschwisterkinder werden bei der Aufnahme nicht bevorzugt, wenn dies zur Folge hat, dass die Geschwister altersbedingt die gleiche Gruppe besuchen

4. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr der Kindertagesstätte beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Öffnungszeiten, Buchungszeiten

Die Kindertagesstätte ist werktäglich, Montag bis Freitag von 7-17 Uhr geöffnet. Es wird eine Kernzeit in der Kinderkrippe von 8.30 - 11.45 und im Kindergarten von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr bestimmt. Des Weiteren gelten folgende Abholzeiten:



Kindergarten	Kinderkrippe
12.30 - 13.00 Uhr	11.15 - 12.00 Uhr (nur nach vorheriger Absprache)
14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr
15.30 - 17.00 Uhr fließende Abholzeit	15.30 - 17.00 Uhr fließende Abholzeit

Bei der Anmeldung des Kindes haben die Eltern Buchungszeiten festzulegen. Es muss eine Mindestbuchungszeit von 4 Stunden täglich, innerhalb der Kernzeit gebucht werden.

6. Schließtage

- 6.1. Die ferienbedingten Schließtage (höchstens 20 Tage jährlich), sowie einzelne Schließtage für Fortbildungsmaßnahmen (höchstens 4 Tage jährlich) werden zu Beginn des Betriebsjahres vom Allnest e.V. festgelegt und den Eltern bekannt gegeben.
- 6.2. Der Allnest e.V. ist berechtigt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen, wenn durch unvermeidliche Baumaßnahmen oder unüberbrückbaren Personalausfall (z.B. auch Krankheit) oder höhere Gewalt die Aufsicht, sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Kinderkrippe kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden geschlossen werden. Die Eltern werden umgehend über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. Der Allnest e.V. bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Ein Anspruch der Eltern auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kinderbetreuungseinrichtung oder Schadensersatz besteht nicht.

7. Aufsichtspflicht, Abholberechtigung

- 7.1. Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- 7.2. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Abholberechtigt sind nur Personen, die in der Lage sind die notwendige Aufsichtspflicht auszuüben.
- 7.3. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Eltern.

8. Pflichten der Eltern

- 8.1. Die Abwesenheit des Kindes muss bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen Tages der Leitung der Kindertagesstätte mitgeteilt werden.
- 8.2. Ein Wohnungswechsel bzw. Umzug des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte



unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Änderung (z.B. Datum der Abmeldung bzw. Ummeldung), mitzuteilen.

- 8.3. Wird bei einem Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde (Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes-BayKiBiG) die 2-monatige Frist für die Mitteilung nach Nr. 8.2 versäumt, können dem Allnest e.V. Kürzungen der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG entstehen. Diese Förderausfälle können von den Eltern eingefordert werden.
- 8.4. Ist der Arbeitgeber eines Elternteils Mitglied im Allnest e.V. ist ein Wechsel des Arbeitgebers der geschäftsführenden Leitung des Allnest e.V. unverzüglich mitzuteilen. Ist der neue Arbeitgeber nicht Mitglied im Allnest e.V. muss entweder der neue Arbeitgeber oder ein Elternteil unverzüglich Vollmitglied im Allnest e.V. werden.
- 8.5. Um eine möglichst schnelle Erreichbarkeit der Eltern zu gewährleisten, müssen geeignete Telefonnummern (Festnetz- bzw. Mobilfunknummer, Telefonnummer des Arbeitsplatzes) angegeben werden.
- 8.6. Bei einem nur vorübergehend anderen Aufenthalt der Eltern (z.B. Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt) muss der Leitung unverzüglich mitgeteilt werden unter welcher Adresse und Telefonnummer die Eltern in dieser Zeit erreichbar sind.

9. Besuch der Einrichtung im Krankheitsfall, Medikamentengabe

- 9.1. Bei Verdacht auf oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind sowie beim Befall durch Läuse o.ä. sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder sonstige Personen in der häuslichen Umgebung der Kinder an einer ansteckenden Krankheit leiden. In diesen Fällen kann die Leitung der Kindertagesstätte das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen oder von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.
- 9.2. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- 9.3. Die Verabreichung jeglicher Medikamente an das Kind seitens des pädagogischen Personals ist grundsätzlich ausgeschlossen. Krankheiten, die eine Gabe von Medikamenten in der Kindertagesstätte erfordern, müssen der Leitung der Kindertagesstätte vor Abschluss des Betreuungsvertrags schriftlich mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen kann bei chronischen Erkrankungen oder akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern auf Grund von bekannten Grunderkrankungen, z.B. Allergie, eine Medikation (ausgenommen ist das Verabreichen von Spritzen oder Pens) durch das pädagogische Personal erfolgen, wenn das Kind ansonsten keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen könnte.

Das Verabreichen von Spritzen kann nur durch ärztliches Fachpersonal erfolgen.

Bei chronischen Erkrankungen muss die Medikation auf Grund der gebuchten Betreuungszeiten erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die



Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen werden.

Bei akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern wird eine Notfallmedizin nur unter folgenden Voraussetzungen verabreicht:

- Vorlage eines ärztlichen Attests mit Behandlungs-/Notfallplan
- Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht seitens der Eltern
- Gespräch zwischen Eltern, behandelndem Arzt und pädagogischem Personal der Einrichtung zur Erläuterung und Klärung des Notfallplans und der Medikation
- Verpflichtung der Eltern zur unverzüglichen umfassenden schriftlichen Information der Kindertagesstätte über die Erkrankung und gegebenenfalls über Veränderungen des Krankheitsbildes und des allgemeinen Gesundheitszustandes
- Durch schriftliche Vereinbarung mit den Eltern

10. Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte, Verpflegungsbeiträge

- 10.1. Mit den Beiträgen beteiligen sich die Eltern an den Kosten der Kindertagesstätte.
- 10.2. Darüber hinaus erhebt der Allnest e.V. Beiträge für die Mittagsverpflegung.
- 10.3. Die Höhe ergibt sich aus der Beitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Tabelle ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrags. Die Beiträge werden seitens des Allnest e.V. regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Änderung ist den Eltern mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mitzuteilen.
- 10.4. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Eltern zur Entrichtung der Beiträge bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet.
- 10.5. Die Beiträge für den Besuch und für das Essen sind als Jahresbeiträge kalkuliert. Kürzungen für Ferienzeiten (z.B. den Monat August), Schließungen oder aus sonstigen Gründen sind nicht zulässig.
- 10.6. Die Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt.

11. Ermäßigung der Beiträge (Geschwisterermäßigung)

- 11.1. Eine Geschwisterermäßigung nach der Beitragstabelle muss durch die Vorlage geeigneter Unterlagen vor Abschluss des Betreuungsvertrages belegt werden. Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird der Beitrag in voller Höhe festgesetzt.
- 11.2. Eine Änderung der Familienverhältnisse, welche sich auf die Höhe des Beitrags auswirkt (Ermäßigung oder Erhöhung durch Wegfall des Ermäßigungsgrundes), ist unverzüglich dem Allnest e.V. mitzuteilen. Der geänderte Beitrag ist ab dem Monat gültig, in dem die Änderung eintritt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so wird der geänderte Beitrag rückwirkend ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, festgesetzt.

12. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist der Allnest e.V. berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Für die Geltendmachung von Beitragsrückständen (einschließlich Mahngebühren) gilt das öffentlich-rechtliche Beitreibungsverfahren.



13. Änderung der Buchungszeiten

- 13.1. Eine Erhöhung der vereinbarten Buchungszeiten ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich, jedoch nur im Rahmen der personellen Möglichkeiten der Kindertagesstätte.
- 13.2. Eine Reduzierung der vereinbarten Buchungszeiten ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende und nur aus wichtigem Grund möglich.
- 13.3. Das Gleiche gilt für eine Änderung oder Kündigung der Mittagsverpflegung.

14. Probezeit

Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

15. Kündigung durch die Eltern

- 15.1. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung durch die Eltern grundsätzlich nur zum Ende des Betriebsjahres möglich. Sie muss schriftlich bis zum 31.05. des jeweiligen Betriebsjahres erklärt werden. Darüber hinaus ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende aus wichtigem Grund möglich.
- 15.2. Vor dem Aufnahmetag des Kindes in die Kindertagesstätte kann der Vertrag nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. In diesem Fall ist ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.

16. Kündigung durch den Allnest e.V.

- 16.1 Der Allnest e.V. kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, wenn
 - 16.1.1 trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung weiterhin in wesentlichen Punkten gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird
 - 16.1.2 das Kind zwei Wochen unentschuldig fehlt
 - 16.1.3 eine den Bedürfnissen des Kindes entsprechende Förderung in der Gruppe nicht möglich ist
 - 16.1.4 die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist
 - 16.1.5 die Eltern mit mindestens 2 Monatsbeiträgen für die Betreuung und/oder für die Verpflegung im Rückstand sind
 - 16.1.6 die Eltern trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung weiterhin gegen die vereinbarte Betreuungszeit verstoßen.
- 16.2 Der Allnest e.V. kann bis zum 30.06. eines Jahres zum Ablauf des Betriebsjahres (31.08.) kündigen, wenn kein Elternteil des Kindes seinen Arbeitgeber mehr in Germering und / oder das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Stadt Germering hat.
- 16.3 Der Allnest e.V. kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn

Benutzungsordnung Kindertagesstätte Allnest



- 16.3.1 das Kind auffällig im Verhalten ist, insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet
- 16.3.2 den Mitarbeiter/innen auf Grund von unangemessenem Verhalten von Eltern (z.B. Bedrohungen) oder von Äußerungen (z.B. Beleidigungen) keine weitere Zusammenarbeit mehr zugemutet werden kann
- 16.3.3 die Eltern wesentliche Änderungen, die eine dauerhafte Auswirkung auf die Betreuung des Kindes haben (z.B. Auftreten von Krankheiten) der Kindertagesstätte nicht unverzüglich mitteilen
- 16.3.4 die Eltern den Verpflichtungen, die sich aus Nr. 9.1 der Benutzungsordnung ergeben, nicht nachkommen.

17. Versicherung

- 17.1. Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 17.2. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder oder sonstige mitgebrachte Gegenstände. Es wird empfohlen, das gesamte in die Einrichtung mitgebrachte Eigentum mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

18. Elternvertretung

Für die Kindertagesstätte ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat einzurichten, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte mitwirkt.

19. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Germering, 01.06.2016

i.V.

Simone Bauer

Geschäftsführende Leitung Allnest e.V.